



ZERTIFIZIERUNG
BAU

Prüfungsordnung

zur Erlangung der Qualifikation

**„Zertifizierter Sachverständiger und Fachplaner
für den vorbeugenden baulichen Brandschutz“**

Zertifizierung Bau GmbH,
Kronenstr. 55 – 58, 10117 Berlin

Stand: 05.05.2026

Inhaltsübersicht

I Vorbemerkung

II Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Gegenstand der Zertifizierung
- § 3 Gültigkeitsdauer der Qualifikation
- § 4 Bestandteile der Prüfung
- § 5 Prüfungsanmeldung und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskosten
- § 8 Nichtöffentlichkeit
- § 9 Ausweispflicht und Belehrung
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III Prüfungen

- § 11 Zulassung (Voraussetzungen, Verfahren)
- § 12 Art und Umfang des theoretischen Prüfungsteils
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 15 Zertifikat

IV Schlussbestimmungen

- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I Vorbemerkung

Die Zertifizierung Bau GmbH bietet in Kooperation mit der BZB Akademie Personalzertifizierungen an.

Die Zertifizierung Bau GmbH

Die Zertifizierung Bau wurde im März 1993 aufgrund der damaligen dynamischen Entwicklung im Bereich der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen als Verein gegründet. Seitens der Gründungsmitglieder wurde dabei der Bedarf für eine mit den Besonderheiten des Bauwesens vertraute Zertifizierungsstelle gesehen.

Ziel war es auch, eine Zertifizierungsstelle für andere sich abzeichnende Entwicklungen im Bereich der Zertifizierungen wie z. B. im Arbeitsschutz, im Umweltbereich oder der Personalzertifizierung vorzuhalten. Die heutige Leistungspalette bestätigt die früheren Einschätzungen.

Gerade im Zusammenhang mit der Zertifizierung wurde es als wichtig angesehen, eine Stelle vorzuhalten, die die Besonderheiten des Bauwesens kennt und aufgrund ihrer Branchenkenntnis in der Lage ist, in kompetenter Weise Begutachtungen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz wurde die Zertifizierung Bau e.V. im Jahr 1996 erstmals bei der TGA akkreditiert und gehört damit zu den ersten branchenspezifischen Zertifizierungsstellen in Europa, die sich ausschließlich auf einen Bereich – in diesem Fall das Bauwesen – konzentrierten.

Aufgrund der sich ständig ausweitenden wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre wurde die Rechtsform inzwischen mit Eintrag vom 27.02.2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 140238 B angepasst.

BZB Akademie

Die BZB Akademie ist die Weiterbildungseinrichtung der Bildungszentren des Baugewerbes e.V. (BZB), Bökendonk 15 – 17 in 47809 Krefeld.

Die BZB sind eine leistungsstarke Bildungseinrichtung, deren 48 Mitgliedsinnungen des Bauhauptgewerbes 2 500 Baubetriebe im Regierungsbezirk Düsseldorf repräsentieren.

Die BZB sind an den Standorten Krefeld, Düsseldorf und Wesel als multifunktionale Einrichtung für die Aus- und Weiterbildung tätig.

II Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfung

Die Zertifizierung stellt die Qualität der Dienstleistung „vorbeugender baulicher Brandschutz“ sicher. Die zu zertifizierenden Personen weisen mit dem Zertifikat nach, dass sie die anerkannten Regeln der Technik beherrschen und in der Lage sind, als Fachplaner und Sachverständiger auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes tätig zu werden.

§ 2 Gegenstand der Zertifizierung

Die Zertifizierung umfasst die Zertifizierung von natürlichen Personen. Der Nachweis zur Befähigung erfolgt durch das Ablegen einer Prüfung. Die erfolgreich bestandene Prüfung wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

§ 3 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat ist drei Jahre gültig. Es kann auf Antrag bei der BZB Akademie um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

Dem Antrag auf Verlängerung des Zertifikates ist neben der Erstzertifizierung die erfolgreiche Teilnahme an einem zweitägigen BZB-Lehrgang nachzuweisen, der für die Ausübung der Tätigkeit relevante Inhalte thematisiert.

Die einzureichende Teilnahmebescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Bestandteile der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung zum Fachplaner und Sachverständigen besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Auf die mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dies zulässt.

§ 5 Prüfungsanmeldung und Prüfungsfristen

Die Anmeldung zur Zertifizierungsprüfung erfolgt bei der BZB Akademie unter Einreichung folgender Unterlagen:

- Anmeldeformular
- berufliche Voraussetzungen nach § 11
- Nachweis der Vorkenntnisse nach § 11

Vor Prüfungsbeginn müssen alle zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 erfüllt sein.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (PA) ist für die Zertifizierungsprüfungen verantwortlich.

Die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Zertifizierung Bau GmbH festgelegt. Der PA besteht aus mindestens zwei Personen, die für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Ausbilder (Dozenten u.a.) der Prüfungsteilnehmer sollten grundsätzlich nicht die Mehrheit im PA bilden. Zu den Aufgaben des PA gehören insbesondere:

- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsteilnehmer
- Erstellung der Prüfungsaufgaben
- Entscheidung über das Bestehen der Prüfungen
- die Feststellung des Prüfungsergebnisses und dessen Niederschrift
- Übergabe des Zertifikates

Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung kann auf andere Personen übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig arbeiten und nur erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.

§ 7 Prüfungskosten

Die Prüfungen, deren Wiederholungen, die Ausstellung der Zertifikate sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind gebührenpflichtig. Die Höhe wird von der BZB Akademie in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und die Beratungen über das Prüfungsergebnis sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zertifizierung Bau GmbH andere Personen zu der Prüfung als Gäste zulassen.

§ 9 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses über ihre Person ausweisen. Sie sind zu Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint bzw. nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder seine Prüfungsarbeit bzw. das Übungsgutachten nicht fristgerecht abgibt.

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der BZB Akademie unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Versucht ein Bewerber, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

III Prüfungen

§ 11

Zulassung (Voraussetzungen, Verfahren)

Personen, aus dem Baubereich, die eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur, Architekt, Techniker, Handwerksmeister oder vergleichbare Ausbildung haben, werden zugelassen. Auf Anfrage entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Einzelfallprüfung.

Der Prüfungsteilnehmer muss über entsprechende Vorkenntnisse verfügen. Diese können z. B. nachgewiesen werden durch die Teilnahme an einer von der Zertifizierung Bau GmbH anerkannten Schulung (z. B. Zertifizierte Brandschutzfachkraft“).

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und abhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung ggf. mündlichen Prüfung. Als Grundlage dienen die fachspezifischen Normen und Richtlinien, die technischen Unterlagen und weitere anerkannte Regeln des Fachgebietes.

Prüfungsrelevante Schwerpunkte sind insbesondere:

- Landesbauordnung
- Betrieblicher Brandschutz
- Flucht- und Rettungswege
- Brandlasten nach DIN 18230
- Zulassungen und Verwendungsnachweise LBO
- Sachverständigenwesen
- Brandschutz an Leitungsanlagen
- Rauchabzugsanlagen DIN 18232-2
- Brandschutz bes. Räume und erhöhten Brandlasten
- Trockenbau
- Brandschutztüren und –Tore, Rauchschutztüren
- Brandschutz an Bauteilen
- Brandbekämpfung, Löscheinrichtungen
- Brandschutzkonzepte

Die schriftliche Prüfung dauert pro Prüfungsteil maximal drei Stunden. Es sind keine Unterlagen wie Bücher, Skripte etc. zugelassen.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der maximalen Punkte erreicht werden. Bei weniger als 50 % in der schriftlichen Prüfung ist der Teilnehmer durchgefallen. In dem Punktekorrridor zwischen 50 und 59 % kann sich der Teilnehmer einer mündlichen Prüfung unterziehen, um sein Ergebnis entsprechend zu verbessern.

§ 14
Wiederholung von Prüfungsteilen

Wurden Prüfungsteile nicht bestanden, so können diese auf Antrag wiederholt werden.

§ 15
Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Teilprüfungen erhält der Prüfungsteilnehmer ein entsprechendes Zertifikat von der Zertifizierung Bau GmbH.

IV Schlussbestimmungen

§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfungsteilnehmer kann Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogene Bewertung und Prüfungsniederschriften bei der Zertifizierung Bau GmbH beantragen.

§ 17
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 05.05.2026 in Kraft.

Berlin, 05.05.2026